jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/5/17 12Os121/82, 12Os91/84, 10Os15/87, 10Os39/87, 12Os59/91, 11Os76/93, 11Os172/01, 15Os

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.1983

Norm

StGB §2 A
StGB §2 B2
StGB §12 C

Rechtssatz

1.) Die Förderung einer Tat (im Sinne des § 12 dritter Fall StGB) kann nicht nur in einem aktiven Tun, sondern auch in einem Unterlassen bestehen, sofern dem Beitragstäter eine Garantenstellung hinsichtlich des vom unmittelbaren Täter beeinträchtigten Rechtsguts zukommt (worin auch der Unterschied zu § 286 StGB besteht) (ÖJZ-LSK 1983/138).

2.) Eine solche - die Garantenstellung begründende - persönliche Erfolgsabwendungspflicht kommt auch bei Vermögensdelikten in Betracht, sofern dies dem spezifischen Zweck der Pflicht entspricht.

3.) Gleichwertigkeit (§ 2 aE StGB) ist gegeben, wenn bei wertender Betrachtung das Unterlassen der Strafwürdigkeit des leichtesten Falles einer Tatförderung durch aktives Tun noch genügt und ihm insofern zumindest gleichzuhalten ist.

4.) In subjektiver Beziehung muß der Vorsatz des Gehilfen auch das Vorliegen der tatbestandsmäßigen Situation und die Möglichkeit einer eigenen verhüteten Handlung umfassen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 121/82
  Entscheidungstext OGH 17.05.1983 12 Os 121/82
  Veröff: EvBl 1984/18 = JBl 1983,545 = SSt 54/42
- 12 Os 91/84
  Entscheidungstext OGH 13.09.1984 12 Os 91/84
  Vgl auch; nur: Die Förderung einer Tat (im Sinne des § 12 dritter Fall StGB) kann nicht nur in einem aktiven Tun, sondern auch in einem Unterlassen bestehen, sofern dem Beitragstäter eine Garantenstellung hinsichtlich des vom unmittelbaren Täter beeinträchtigten Rechtsguts zukommt (worin auch der Unterschied zu § 286 StGB besteht) (ÖJZ-LSK 1983/138). (T1)
- 10 Os 15/87
  Entscheidungstext OGH 05.05.1987 10 Os 15/87

Vgl auch; nur T1

- 10 Os 39/87
  Entscheidungstext OGH 19.01.1988 10 Os 39/87
  Vgl; nur T1
- 12 Os 59/91
  Entscheidungstext OGH 04.07.1991 12 Os 59/91
  nur T1
- 11 Os 76/93
  Entscheidungstext OGH 24.08.1993 11 Os 76/93
  nur: Gleichwertigkeit (§ 2 aE StGB) ist gegeben, wenn bei wertender Betrachtung das Unterlassen der Strafwürdigkeit des leichtesten Falles einer Tatförderung durch aktives Tun noch genügt und ihm insofern zumindest gleichzuhalten ist. (T2)
- 11 Os 172/01
  Entscheidungstext OGH 05.03.2002 11 Os 172/01
  nur T1
- 15 Os 118/03
  Entscheidungstext OGH 08.01.2004 15 Os 118/03
  nur: Gleichwertigkeit (§ 2 StGB) ist gegeben, wenn bei wertender Betrachtung das Unterlassen der Strafwürdigkeit des leichtesten Falles einer Tatförderung durch aktives Tun gleichzuhalten ist. (T3)
- 12 Os 140/05p
  Entscheidungstext OGH 12.01.2006 12 Os 140/05p
  Vgl; nur T1; Beisatz: Ein Tatbeitrag durch Unterlassen kommt nur in Betracht, wenn eine Abwendung des Deliktserfolges noch möglich wäre. (T4)
- 14 Os 67/13d
  Entscheidungstext OGH 11.06.2013 14 Os 67/13d
  Vgl auch
- 12 Os 5/19f
  Entscheidungstext OGH 27.06.2019 12 Os 5/19f
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0089094

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at